

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2022.00019

## vom 21. März 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AK.2022.00019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2022.00019)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2022.00019 du 21 mars 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2022.00019 del 21 marzo 2023

### Erwägungen

#### E. 1.1

Nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zufügt, diesen zu ersetzen. Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch (Art. 52 Abs. 2 AHVG).

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherungs- (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG), Erwerbsersatz- (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz, EOG) und Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Art. 6 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG) sowie auf jene an die Familienausgleichskassen (FAK) gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (Art. 25 lit. c FamZG).

#### E. 1.2

4

Im Konkurs der Y.\_\_\_\_ wurden der Kollokationsplan und das Inventar am 26. Juni 2018 zur Einsicht aufgelegt (vgl. Urk. 7/348). Am 19. Juli 2018 teilte das Konkursamt Winterthur-Altstadt der Beschwerdegegnerin, nachdem sich diese schriftlich über die geschätzte Höhe ihrer Konkursdividende erkundigt hatte (vgl.

Urk. 7/350), mit, dass (von der Beschwerdegegnerin) keine entsprechende Forderung angemeldet worden sei (Urk. 19). Damit war vermutlich bei der Beschwerdegegnerin, die offensichtlich auf eine Einsicht in den Kollokationsplan verzichtet hatte, der Eindruck entstanden, dass sie im Konkurs der Y.\_\_\_\_ nichts erhalten würde. Die zweijährige Verjährungsfrist von altArt. 52 Abs. 3 AHVG wurde allerdings bereits am 6. Juli 2018 in Gang gesetzt, als die zehntägige Frist zur Einsichtnahme in den Kollokationsplan ablief (BGE 121 V 234). Mit dem Erlass der Schadenersatzverfügung vom 22. August 2019 (Urk. 7/376) wahrte die Beschwerdegegnerin diese Frist. Auch in der Folge wurde die zweibeziehungsweise (ab 1. Januar 2020) dreijährige Verjährungsfrist stets rechtzeitig unterbrochen. Die streitgegenständliche Forderung ist somit nicht verjährt. 2. 2.1

Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist zunächst das Vorliegen eines Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschuldeter Beitrag

entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betriebskosten, Veranlagungs- und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 382 E. 3bb; vgl. auch BGE 108 V 189 E. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 26 E. 5). 2.2 2.2.1

Die Beschwerdegegnerin stützte ihre Forderung gegen den Beschwerdeführer im Wesentlichen auf den Kontoauszug vom 21. August 2019 (Urk. 7/375), der einen Saldo zugunsten der Beschwerdegegnerin in der Höhe von Fr. 46'793.85 ausweist. Im Übrigen erläuterte die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid die Zusammensetzung der von ihr geltend gemachten Schadenersatzforderung (vgl. Urk. 2 S. 2 f. E. 3): Der geltend gemachte Schaden setze sich zusammen aus den offenen

Akontobeiträgen sowie den definitiven Beiträgen für die Jahre 2014, 2016 und 2017 in der Höhe von Fr. 7'960., Fr. 20'984.60 und Fr. 17'848.70, mithin insgesamt Fr. 46'793.30.

Weiter führte die Beschwerdegegnerin aus, dass der «ESR Rechnung vom 20. November 2018 zu entnehmen» sei, dass sie «sämtliche Einzahlungen vom Betriebsamt im Umfang von CHF 30'790.00 berücksichtigt» habe (Urk. 2 S. 3 E. 3). Tatsächlich findet sich in den Akten eine Rechnung vom 20. November 2018 (Urk. 7/364), die die Position «Rückzahlung Giro (ev. manueller Storno)» und den Wert «30'790.00» aufweist. Ob es dabei um eine Zahlung des Betriebsamtes handelte, ist nicht ersichtlich; der verwendete Ausdruck «Rückzahlung» spricht jedenfalls nicht zwingend dafür. Im Übrigen ist aus dem Betriebsregister des Betriebsamtes Winterthur-Stadt (vgl. Urk. 3/5) zwar ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin in den Jahren 2009 bis 2017 zahlreiche Zahlungen erhalten hat, eine Zahlung von Fr. 30'790. war allerdings nicht dabei. Und der

Gesamtbetrag der einzelnen Zahlungen überstieg den von der Beschwerdegegnerin genannten Betrag erheblich, und zwar auch in den fraglichen Jahren 2014, 2016 und 2017. Allein im Jahr 2017 wurden sieben Zahlungen der Y.\_\_\_\_ (an das Betriebsamt zugunsten der Beschwerdegegnerin) im Betriebsregister im Gesamtumfang von Fr. 48'372.30 (= Fr. 6'695.30 + Fr. 6'809.95 + Fr. 6'795.05 + Fr. 7'034.80 + Fr. 7'006.00 + Fr. 7'030.00 + Fr. 7'001.20) verbucht. Wie diese Zahlen und diejenigen der Beschwerdegegnerin zusammenpassen sollen, ist nicht ersichtlich.

Nicht nachvollziehbar ist im Übrigen auch, weshalb die Beschwerdegegnerin in ihrer Konkurseingabe vom 5. Dezember 2017 (Urk. 7/340) eine Forderung in der Höhe von Fr. 65'842.90 zur Kollokation anmeldete und gleichzeitig die Rechtskraft entsprechender Beitragsverfügungen bescheinigte («Bereits rechtskräftig verfügt sind CHF 65'842.90.»).

In den von der Beschwerdegegnerin eingereichten Akten (Urk. 7/1-446) sind nämlich keine Hinweise auf rechtskräftige Beitragsverfügungen in der genannten Höhe vorhanden. Ob diese rechtskräftigen Verfügungen aus irgendwelchen Gründen in Verstoß geraten sind oder ob diese Verfügungen gar nie existiert haben, ist ungeklärt. Ebenso sonderbar ist, dass die Beschwerdegegnerin eine - angeblich rechtskräftig verfügte - Forderung von Fr. 65'842.90 zur Kollokation angemeldet haben will, soll doch der Beitragsausstand gemäss eigenen Kontoauszügen meistens Fr. 46'793.85 betragen haben (vgl. die verschiedenen Kontoauszüge vom 21. August 2019 mit unterschiedlichen Saldi und

Zeiträumen [Urk. 7/370 -375]).

Des Weiteren ist auch folgender Umstand nicht stimmig: Die Beschwerdegegnerin erklärte im angefochtenen Einspracheentscheid, dass sie alle noch offenen Ausstände in Betreibung gesetzt habe (Urk. 2 S. 5 E. 5). Das würde bedeuten, dass (mindestens) Fr. 46'793.85 in Betreibung und noch offen (also nicht bezahlt) sein müssten. Das stimmt jedoch nicht mit dem Betreibungsregister (Urk. 3/5) überein, das auf S. 9 lediglich offene Beteiligungen der Beschwerdegegnerin in der Höhe von insgesamt Fr. 34'482.80 (Fr. 14'139.30 + Fr. 6'950.35 + Fr. 6'449.90 + Fr. 6'943.25) ausweist. Auch für diese Diskrepanz findet sich keine Erklärung. Obwohl der Beschwerdeführer auf diesen Widerspruch in seiner Replik vom 22. November 2022 (Urk. 11) aufmerksam gemacht hatte, blieb die Beschwerdegegnerin diesbezüglich abgesehen von einer unsubstantiierten Bestreitung jede sachdienliche Antwort schuldig (vgl. Urk. 13). Dass die unsubstantiierte Bestreitung aktenwidrig ist, ergibt sich nach dem Gesagten von selbst.

Auch im Übrigen zeigen sich die Akten der Beschwerdegegnerin in einem unerfreulichen und kaum rechtmässigen Zustand. Sie sind durch Dokumente aufgebläht, die in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem vorliegenden Schadenersatzverfahren stehen. Beispielfürhaft dafür seien genannt: ein Scheidungsurteil von am vorliegenden Verfahren nicht beteiligten Personen samt Scheidungskonvention (Urk. 7/129) sowie zahlreiche Editionsverfügungen der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 25. August 2017 einen aussergewöhnlichen Todesfall betreffend (Urk. 7/305-312). 2.2.2

Aus dem Gesagten ergibt sich ohne Weiteres, dass die von der Beschwerdegegnerin eingereichten Akten keine hinreichende Grundlage zur Ermittlung der Schadenssumme bilden können. Die zutage tretenden Widersprüche und Diskrepanzen sind erheblich.

Angesichts des Auszuges aus dem Betreibungsregisters (Urk. 3/5) und der übrigen Akten ist zwar davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin tatsächlich einen Beitragsausfall und somit einen Schaden erlitten hat. Dessen Höhe kann jedoch - wie ausgeführt - anhand der vorliegenden Akten nicht ermittelt werden. An sich müsste demzufolge die Sache zwecks rechtsgenügender Ermittlung des Schadensbetrages an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen werden. Im vorliegenden Fall kann allerdings - wie noch zu zeigen sein wird - darauf verzichtet werden. 3. 3.1

Art. 14 Abs. 1 AHVG und die Art. 34 ff. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) schreiben vor, dass der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung die Arbeitnehmerbeiträge in Abzug zu bringen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Ausgleichskasse zu entrichten hat. Die Arbeitgeber haben den Ausgleichskassen periodisch Abrechnungsunterlagen über die von ihnen an ihre Arbeitnehmer ausbezahlten Löhne zuzustellen, damit die entsprechenden paritätischen Beiträge ermittelt und verfügt werden können. Die Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers ist eine gesetzlich vorgeschriebene öffentlichrechtliche Aufgabe. Die Nichterfüllung dieser öffentlichrechtlichen Aufgabe bedeutet eine Missachtung von Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG und zieht die volle Schadendeckung nach sich (BGE 118 V 193 E. 2a; 111 V 172 E. 2, je mit Hinweisen; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_165/2017 vom 8. August 2017 E. 4.2.3). 3.2

Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Y.\_\_\_\_

den ihr als Arbeitgeberin obliegen den Zahlungsverpflichtungen seit vielen Jahren nicht ordnungsgemäss nachgekommen ist. Die Beschwerdeführerin sah sich deshalb veranlasst, gegen die Gesellschaft sehr viele Betreibungsverfahren einzuleiten. Das wird allein schon durch den Auszug aus dem Betreibungsregister des Betreibungsregisters Winterthur-Stadt belegt (vgl. Urk. 3/5). Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass die Y.\_\_\_\_ Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG verletzt hat, weshalb der von ihr verursachte Schaden (soweit er bewiesen werden könnte) grundsätzlich voll zu decken ist.

Zu prüfen bleibt, inwieweit diese Missachtung öffentlichrechtlicher Arbeitgeberpflichten auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen ist. 4. 4.1

Die wesentliche Voraussetzung für die Schadenersatzpflicht besteht nach dem Wortlaut des Art. 52 AHVG darin, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber absichtlich oder grobfahrlässig Vorschriften verletzt hat und dass durch diese Missachtung ein Schaden verursacht worden ist (BGE 108 V 183 E. 1a). Absicht beziehungsweise Vorsatz und Fahrlässigkeit sind verschiedene Formen des Verschuldens. Art. 52 AHVG statuiert demnach eine Verschuldenshaftung, und zwar handelt es sich um eine Verschuldenshaftung aus öffentlichem Recht. Die Schadenersatzpflicht ist im konkreten Fall nur dann begründet, wenn nicht Umstände gegeben sind, welche das fehlerhafte Verhalten der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers als gerechtfertigt erscheinen lassen oder ein Verschulden im Sinne von Absicht oder grober Fahrlässigkeit ausschliessen. In diesem Sinne ist es denkbar, dass eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber zwar in vorsätzlicher Missachtung der AHV-Vorschriften der Ausgleichskasse einen Schaden zugefügt, aber trotz dem nicht schadenersatzpflichtig wird, wenn besondere Umstände die Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften als erlaubt oder nicht schuldhaft erscheinen lassen (BGE 108 V 183 E. 1b; ZAK 1985 S. 576 E. 2 und S. 619 E. 3a). 4.2 4.2.1

Grobe Fahrlässigkeit liegt praxisgemäss vor, wenn eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber das ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen. Das Mass der zu verlangenden Sorgfalt ist abzustufen entsprechend der Sorgfaltspflicht, die in den kaufmännischen Belangen jener Arbeitgeberkategorie, welcher die betreffende Person angehört, üblicherweise erwartet werden kann und muss. Dabei sind an die Sorgfaltspflicht einer Aktiengesellschaft hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen. Ähnlich ist zu differenzieren, wenn es darum geht, die subsidiäre Haftung der Organe zu ermitteln (BGE 108 V 199 E. 3a mit Hinweisen; ZAK 1985 S. 51 E. 2a, S. 620 E. 3b, je mit weiteren Hinweisen). 4.2.2

Nicht jedes einem Unternehmen als solchem anzulastende Verschulden muss auch ein solches seiner sämtlichen Organe sein. Vielmehr hat man abzuwägen, ob und inwieweit eine Handlung des Unternehmens einem bestimmten Organ im Hinblick auf dessen rechtliche und faktische Stellung innerhalb des Unternehmens zuzurechnen ist. Ob ein Organ schuldhaft gehandelt hat, hängt demnach entscheidend von der Verantwortung und den Kompetenzen ab, die ihm von der juristischen Person übertragen wurden (BGE 108 V 199 E. 3a; ZAK 1985 S. 620 E. 3b). Bei einfachen Verhältnissen muss vom einzigen Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft, der als solcher die Verwaltung der Gesellschaft als einzige Person in Organstellung zu besorgen hat, in der Regel der Überblick über alle wesentlichen Belange der Firma verlangt werden, und dies selbst dann, wenn er seine Befugnisse weitgehend an einen Geschäftsführer delegiert hat. Er kann mit der Delegation

der Geschäftsführung nicht zugleich auch seine Verantwortung als einziges  
Verwaltungsorgan an den Geschäftsführer delegieren (BGE 108 V 199 E. 3b). 4.2.3

Formell eingesetzte Geschäftsführer einer GmbH wie auch Personen, die faktisch die  
Funktion eines Geschäftsführers ausüben, haften für den der Ausgleichskasse zufolge nicht  
bezahlter Bundessozialversicherungsbeiträge entstandenen Schaden nach den gleichen  
Grundsätzen wie Organe einer Aktiengesellschaft. Dagegen besteht für den blossen  
Gesellschafter einer GmbH vorbehaltlich einer abweichenden statutarischen Regelung  
keine Pflicht zur Kontrolle oder Überwachung der Geschäftsführung, weshalb ihm das  
Fehlverhalten der Gesellschaft auch nicht angerechnet werden darf (BGE 126 V 237). 5. 5.1

Der Beschwerdeführer liess zu seiner Entlastung im Wesentlichen vortragen, dass die  
Beschwerdegegnerin den (etwaigen) Schaden durch ihr Handeln beziehungsweise ihre  
Unterlassung selbst verursacht habe und dass zwischen den Handlungen des  
Beschwerdeführers und einem eingetretenen Schaden kein adäquater Kausalzusammenhang  
bestehe respektive ein solcher Zusammenhang unterbrochen worden sei (Urk. 1 S. 5 f.). 5.2

Die Beschwerdegegnerin widersprach dem Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach sie  
es unterlassen habe, im Konkurs der Y.\_\_\_\_ eine Forderung anzumelden, in ihrer Replik  
vom 10. Januar 2023 (Urk. 13) einzig mit dem Hinweis auf ihre Erwägungen in Ziff. 5  
Abs. 4 des angefochtenen Einspracheentscheids (Urk. 2 S. 4): « [ ...] Am 5. Dezember  
2017 haben wir unsere gesamte Forderung in den Konkurs eingegeben. Am 10. Juli 2018  
fragen wir nach, inwiefern wir zu Schaden kommen würden. Am 20. Juli 2018 erhielten  
wir die Antwort des Konkursamtes, dass noch Löhne im Umfang von CHF 13'881.50 aus  
der Konkursmasse ausgerichtet wurden. Diese wurde ordentlich abgerechnet. Damit waren  
die Lohnforderungen zu 100% gedeckt. Nicht jedoch die Beitragsforderung. » 5.3 5.3.1

Die Beschwerdegegnerin gab die Mitteilung des Konkursamtes Winterthur-Altstadt vom  
19. Juli 2018 (Urk. 19), welche bei ihr am 20. Juli 2018 einging (vgl. Aktenverzeichnis zu  
Urk. 7/1-446), im angefochtenen Einspracheentscheid nur unvollständig und sinnentstellend  
wieder. Die entscheidende Mitteilung des Konkursamtes war nämlich, dass die  
Beschwerdegegnerin gar keine Forderung angemeldet hatte. Warum ausgerechnet diese  
Aussage im angefochtenen Einspracheentscheid nicht wiedergegeben wurde, ist unklar.

Ob die Beschwerdegegnerin die «Forderungseingabe und Verfügung» vom 5. Dezember  
2017 (Urk. 7/340) der Post übergeben hat und ob gegebenenfalls diese Sendung das  
Konkursamt erreicht hat, kann vorliegend offenbleiben. Selbst wenn die sinngemässe  
Sachdarstellung der Beschwerdegegnerin, wonach sie die genannte Forderungseingabe per  
Einschreiben an das Konkursamt gesandt habe und das Konkursamt diese Eingabe aus  
irgendwelchen Gründen nicht beachtet habe, zutreffend sein sollte, würde dies der  
Beschwerdegegnerin aus diversen Gründen nichts nützen. 5.3.2

Es wäre nämlich ihre Pflicht gewesen, in den Kollokationsplan Einsicht zu nehmen. Hätte  
sie das getan, hätte sie erkennen können, dass ihre Forderung nicht behandelt worden  
war. Daraufhin hätte sie nicht einmal eine Kollokationsklage erheben müssen, sondern  
hätte ganz unkompliziert eine Beschwerde nach Art. 17 SchKG erheben können (BGE 138  
III 43)

### **E. 1.2.1**

Der Schaden gilt als eingetreten, sobald anzunehmen ist, dass die geschuldeten Beiträge aus  
rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden können (BGE 126 V

443 E. 3a, 121 III 382 E. 3bb, 388 E. 3a, je mit Hinweisen). Dies trifft dann zu, wenn die Beiträge im Sinne von Art. 16 Abs. 1 AHVG verwirkt sind (vgl. beispielsweise BGE 112 V 156, 98 V 26) oder wenn ihre Entrichtung wegen Zahlungsunfähigkeit der beitragspflichtigen Arbeitgeberin nicht mehr möglich ist (vgl. beispielsweise BGE 121 V 234, 240; BGE 141 V 487 E. 2.2). Im

ersten Fall gilt der Schaden als eingetreten, sobald die Beiträge verwirkt sind (BGE 123 V 12 E. 5b, 168 E. 2a, 112 V 156 E. 2, 108 V 189 E. 2d, je mit Hinweisen). Im zweiten Fall gilt der Schadenseintritt als erfolgt, sobald die Beiträge wegen der Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin nicht mehr im ordentlichen Verfahren nach Art. 14 ff. AHVG erhoben werden können, in der Regel mit der Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins oder der Konkursöffnung über die Arbeitgeberin (BGE 136 V 268 E. 2.6 mit Hinweisen, BGE 123 V 12 E. 5b, 168 E. 2a, 113 V 256 E. 3a, 112 V 156 E. 2).

### **E. 1.2.2**

Die Ausgleichskasse hat in der Regel von dem Zeitpunkt an Kenntnis des Schadens, in welchem sie unter Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit erkennen muss, dass die tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr erlauben, die Beiträge einzufordern, wohl aber eine Schadenersatzpflicht begründen können (BGE 134 V 353 E. 1.2, 131 V 425 E. 3.1, 128 V 15 E. 2a, je mit weiteren Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C\_166/2017 vom 8. August 2017 E. 4.1). Die Frist zur Geltendmachung des Schadens wird in Gang gesetzt, wenn die Ausgleichskasse die für den Erlass einer Schadenersatzverfügung notwendige Kenntnis über Existenz, Beschaffenheit und wesentliche Merkmale des Schadens sowie die Person des Ersatzpflichtigen hat (BGE 128 V 10 E. 5a mit Hinweisen). In diesem Sinne zumutbare Kenntnis eines Teilschadens genügt (BGE 121 V 240 E. 3c/ bb ; Urteil des Bundesgerichts 9C\_131/2008 vom 28. Mai 2009 E. 3.3.1). Nicht erforderlich ist, dass die Höhe des Schadens ziffernmässig bereits genau festgelegt werden kann. Es reicht aus, wenn die Ausgleichskasse die voraussichtliche Höhe des aufgrund der unbezahlt gebliebenen Beiträge zu erwartenden Verlusts abzuschätzen vermag (vgl. BGE 116 II 158 E. 4a; Urteile des Bundesgerichts 9C\_325/2010 vom 10. Dezember 2010 E. 2.1.1 und 9C\_166/2017 vom 8. August 2017 E. 4.1, je mit weiteren Hinweisen).

Im Falle eines Konkurses oder Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung hat die Kasse nicht notwendigerweise erst Kenntnis des Schadens, wenn sie in die Verteilungsliste und Schlussrechnung des Konkursamtes oder Liquidators Einsicht nehmen kann oder einen Verlustschein erhält; denn wer im Rahmen solcher Verfahren einen Verlust erleidet und auf Ersatz klagen will, hat praxisgemäss in der Regel bereits dann ausreichende Kenntnis des Schadens, wenn die Kollokation der Forderungen eröffnet beziehungsweise der Kollokationsplan (und das Inventar) zur Einsicht aufgelegt wird. In diesem Zeitpunkt ist oder wäre der Gläubiger im Allgemeinen in der Lage, den Stand der Aktiven, die Kollokation seiner Forderung und die voraussichtliche Dividende zu kennen (BGE 126 V 443 E. 3a, 119 V 89 E. 3, je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C\_131/2008 vom 28. Mai 2009 E. 3.3.1 , Urteil des Bundesgerichts 9C\_704/2007 vom 1. März 2008 E. 5.1 nicht publ. in: BGE 134 I 179).

### **E. 1.3**

Mit Verfügung vom 22. August 2019 (Urk. 7/376) verpflichtete die Ausgleichskasse den ehemaligen Geschäftsführer der Y.\_\_\_\_, X.\_\_\_\_, zur Bezahlung von Schadenersatz von Fr. 46'747.25. Die genannte Verfügung konnte X.\_\_\_\_ am 27. April 2020 zugestellt werden

(vgl. Urk. 7/391, 7/ 393 und 7/39

## **E. 6**

). Mit Eingabe vom 25. Mai 2020 (Urk. 7/399) liess X.\_\_\_\_ Einsprache gegen die Verfügung vom 22. August 2019 erheben.

Die Ausgleichskasse wies die Einsprache mit Entscheid vom 7. Juni 2022 (Urk. 2) ab. 2.

Dagegen liess X.\_\_\_\_ mit Eingabe vom 6. Juli 2022 (Urk. 1) Beschwerde erheben mit dem Antrag auf ersatzlose und entschädigungsfällige Aufhebung der Verfügung vom 22. August 2019 und des Einspracheentscheid vom 7. Juni 2022. Die Ausgleichskasse schloss in ihrer Beschwerdeantwort vom 13. September 2022 (Urk. 6) auf Abweisung der Beschwerde.

Replicando und duplicando hielten die Parteien an ihren Anträgen fest (Urk. 11 und 13 ).

Am 23. Januar 2023 liess X.\_\_\_\_ eine weitere Eingabe samt Beilagen ins Recht reichen (Urk. 15 und 16/1-3), w as d er Ausgleichskasse mitgeteilt wurde (vgl. Urk. 17). Von Amtes wegen wurde ein Handelsregisterauszug der Y.\_\_\_\_ beigezogen (Urk. 18).

Am 2. März 2023 reichte die Ausgleichskasse nach telefo nischer Aufforderung des Gerichts nochmals Urk. 7/351 zu den Akten (nunmehr als Urk. 19 geführt); das Dokument war wohl im Laufe des Verfahrens in Verstoss geraten.

Auf die Ausführungen der Parteien ist, soweit für die Entscheidfindung erforder lich, in den Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

## **E. 7**

der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädi gungen vor dem Sozialversicherungsgericht [ GebV

SVGer ] ).

Demzufolge ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer ein angemessene Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 2'800. (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 7. Juni 2022 aufge hoben. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschä digung von Fr. 2'800.-- (inkl usive Barauslagen und Mehrwertsteuer ) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Jürg Bügler -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für  
Sozialversicherungen 5.

Da der Streitwert die erforderliche Grenze von Fr. 30'000.-- erreicht, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde einge reicht werden (Art. 82 ff., insbesondere Art. 85, in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bun desgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Gräub-Stockler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.